Hugo Mustermann Musterweg xx

 63128 Dietzenbach

 Tel.: …………………..

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

An

die Vorstandsvorsitzende und

den Aufsichtsratsvorsitzenden der

Energieversorgung Offenbach AG

Andréstraße 71

63067 Offenbach am Main

Dietzenbach, den xx. xx 2016

**Widerspruch gegen die Änderung des Fernwärme-Preissystems zum 01.08.2012**

**Objekt: Musterweg xx, 63128 Dietzenbach**

**Kundennummer EVO: xxxxxxxx**

**Vertragskonto EVO: xxxxxxxx**

Sehr geehrte Frau Heim,

sehr geehrter Herr Dr. Müller,

hiermit lege ich für das o.g. Objekt Widerspruch ein gegen das mit unterschiedlichen und widersprüchlichen Veröffentlichungen zum 01.08.2012 ausgeübte einseitige Leistungsbestimmungsrecht, die dort mitgeteilte Änderung des Preissystems für die Belieferung mit Fernwärme und die damit verbundene Preiserhöhung. Der Widerspruch richtet sich sowohl gegen die konkrete Preisgestaltung als auch gegen die einzelnen preisbildenden Bestandteile und Konditionen.

Begründung:

* Die mit der Preiserhöhung verbundene Änderung des Preissystems für die Berechnung der Fernwärmekosten der EVO ist unter dem Aspekt des § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV weder angemessen noch gerechtfertigt. Eine Überprüfung der angegebenen Preisformeln ist für den Verbraucher nicht möglich. Die einseitige Preisbestimmung erscheint unangemessen und ist nicht nachvollziehbar.
* Die -durch Bekanntmachungen der EVO mit unterschiedlichem und widersprüchlichem Inhalt zum 01.08.2012- erfolgte Preisänderung ist unvollständig und in einer nicht allgemein verständlichen Form abgefasst. Sie entspricht damit nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen des § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV und den Leitlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
* Es wird der Eindruck erweckt, dass die EVO ihre Monopolstellung bei der Versorgung mit Fernwärme missbräuchlich ausnutzt. Ich weise daraufhin, dass alle Zahlungen für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme ab dem 1.08.2012 unter ausdrücklichen Vorbehalt gestellt werden.
* Unter Berücksichtigung der unvollständig vorliegenden Daten und Unterlagen gehe ich bis auf weiteres davon aus, dass das Preis- und Entgeltsystem vom 01.08.2012 weder einer zivilrechtlichen Preishöhenkontrolle, noch einer kartellverwaltungsrechtlichen Überprüfung im Rahmen der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen standhält.

Ich darf Sie bitten, den Eingang des Widerspruchs und die Erklärung zur Zahlung unter

Vorbehalt zeitnah schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hugo Mustermann